

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ortsverband Wonnegau



§ 1 Name

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wonnegau“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind der Ortsverband (OV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband Alzey-Worms für den Bereich der Verbandsgemeinde Wonnegau.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Verbindung von Ökologie, Selbstbestimmung, erweiterter Gerechtigkeit und lebendiger Demokratie an. Mit gleicher Intensität treten die GRÜNEN ein für Gewaltfreiheit und Menschenrechte. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands aus dem Jahr 2002 gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wonnegau.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,

- die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
- die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
- die den von der Mitgliederversammlung des Ortsverbands festgesetzten Beitrag zahlen und
- die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Wonnegau haben; Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag vom OV-Vorstand beschlossen werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim OV-Vorstand beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der OV-Vorstand.

(3) Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem OV-Vorstand oder dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grund-

sätze der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat. Eine Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht als Ausschlussantrag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) Der OV-Vorstand kann ein Mitglied streichen

- wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Wonnegau verlegt, sofern eine Meldung an die nun zuständige Gliederung erfolgt ist oder

- wenn es postalisch für die Organe des Ortsverbandes nicht mehr erreichbar ist.

(5) Ist ein Mitglied in der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand, wird dieser vom OV-Vorstand schriftlich angemahnt. Zahlt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung weiterhin keinen Beitrag, gilt dies als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der OV-Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Sie ist mindestens einmal pro Jahr vom OV-Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Tagen (Datum des Poststempels) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 3 Parteimitglieder erschienen sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.

(3) Der OV-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin einzuberufen, wenn mindestens 3 Parteimitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,

b. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der in der Beitrag- und Kassenordnung der Ortsverbandes festgeschrieben wird,

c. Wahl und Entlastung des OV-Vorstands,

- d. Wahl der KassenprüferInnen,
- e. Aufstellen der KandidatInnen zu Wahlen,
- f. Satzungsänderungen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied und dem OV-Vorstand gestellt werden und müssen dem Tagungspräsidium schriftlich vorliegen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) Im Regelfall leitet der OV-Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- (5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 9 Der OV-Vorstand

- (1) Der OV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten politischen SprecherInnen und einem/einer KassiererIn, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei BeisitzerInnen in den OV-Vorstand wählen. Die Ämter der politischen SprecherInnen sowie der Vorstand insgesamt sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (3) Der OV-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn der Geschäftsführende Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem OV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des OV-Vorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in der selben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
- (6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten OV-Vorstands.



OV Wonnegau

(7) Tritt der gesamte OV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer OV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen OV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Ortsverbands den Kreisvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines OV-Vorstands einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des OV-Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Ortsverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
- (2) Der OV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des OV-Vorstands geregelt.

§ 11 Ablauf der OV-Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen und müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
- (2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Der OV-Vorstand legt für jedes Kalenderjahr der Mitgliederversammlung einen Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Änderungen von mehr als 20% bei einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts sind der Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und dieser berichten müssen.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der OV-Vorstandsmitglieder sowie die Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahlen zum OV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet



OV Wonnegau

b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den besten Stimmenergebnissen statt.

c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die KandidatInnenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

d. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(4) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 19 Anwendung.

§ 16 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Ortsverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

§ 17 Änderungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung des Ortsverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband Alzey-Worms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.05.2017 in Kraft gesetzt.